

Einbeziehungssatzung "In den Kämpen" OT Hördinghausen

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Projektnummer: 222346 Datum: 2022-12-16 IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ANLASS	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Abschätzung	5
	2.2.1 Plangebiet und Methodik	5
	2.2.2 Ortsbegehung und Potenzialabschätzung	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose zur Vorhabensrealisierung (Relevanzprüfung)	Ω
3		
ა	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	10

Wallenhorst, 2022-12-16

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG** 

i. V. H. Böhm

**Bearbeitung:** Wallenhorst, 2022-12-16

Proj.-Nr.: 222346

Daniel Berg, B.Eng. IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ◆ Landschaftsarchitekten ◆ Stadtplaner Telefon (0 54 07) 8 80-0 ◆ Telefax (0 54 07) 8 80-88 Marie-Curie-Straße 4a ◆ 49134 Wallenhorst h t t p://www.ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Anlass

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt, für die Errichtung eines Wohngebäudes nördlich der Straße "In den Kämpen" im Ortsteil Hördinghausen, eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Das ca. 0,27 ha große Plangebiet wird dadurch in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes. [Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff. BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Rahmen der Aufstellung der Einbeziehungssatzung wird eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, die hiermit zur Vorlage kommt. Die Vorprüfung dient der Dokumentation der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und als Grundlage für weitere Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Auftraggeber bezüglich gegebenenfalls weiterer notwendiger Leistungen.

## 2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die §§ 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 (1) BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine
  erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 (7) BNatSchG geregelt:

- "(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden.
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen." (ebd.)

Der § 45 (7) BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45 (7), Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures", im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s. o.).

## 2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Abschätzung

# 2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das ca. 0,27 ha große Plangebiet befindet sich am Ortsrand der Siedlung von Hördinghausen und umfasst einen kleineren Teilbereich einer größeren ackerbaulich genutzten Fläche nördlich der Straße "In den Kämpen". Südlich und östlich des Plangebietes befinden sich bereits wohnbauliche Nutzungen. Die betroffene Ackerfläche führt sich in Richtung Westen und Norden fort, wobei weniger als 200 m nördlich des Plangebietes ebenfalls Wohnbebauungen bestehen. Auf der Ackerfläche ließen sich Reste von Maisstoppeln finden. Die südlich angrenzende Straße "In den Kämpen" führt als teilversiegelter Weg weiter nach Westen. Rd. 400 m westlich des Plangebietes erstreckt sich eine Heckenstruktur von Norden nach Süden. Weiterhin verläuft rd. 400 m nordwestlich eine Hochspannungsfreileitung aus südwestlicher Richtung kommend in Richtung Nordosten.

Konkrete Daten oder Hinweise zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht vor. Der Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung<sup>1</sup> stellt für das Plangebiet und sein näheres Umfeld keine avifaunistisch und sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche dar.

Durch die Aufstellung dieser Einbeziehungssatzung wird eine einzelne Außenbereichsfläche, die bereits durch die wohnbauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Um das mögliche

Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 14.12.2022 von www.umweltkarten-niedersachsen.de

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und deren Lebensstätten und, bei Vorkommen, deren mögliche Betroffenheit abschätzen zu können, erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung. Diese artenschutzrechtliche Vorprüfung beinhaltet eine einmalige Ortsbegehung innerhalb des Plangebietes und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Strukturen sowie eine Potenzialabschätzung zu potentiell vorkommenden und gegebenenfalls betroffenen Artgruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten). Im Anschluss werden aus diesen Artgruppen die potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten aus gutachterlicher Sicht abgeleitet und die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren identifiziert (Relevanzprüfung).



Abbildung 2: Ca. Abgrenzung des Plangebietes.

[Quelle Digitales Orthophoto: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landes-vermessung Niedersachsen, © 2020 | Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) | https://opengeodata.lgln.niedersachsen.de/#dop]

# 2.2.2 Ortsbegehung und Potenzialabschätzung

Am 08.11.2022 fand im Bereich des Plangebietes (Einbeziehungssatzung "In den Kämpen") eine Ortsbegehung statt. Im Zuge dieser Begehung wurden die tatsächlichen

Grundstücksnutzungen, die vorhandenen Strukturen und Habitatausstattungen sowie die bestehenden Vorbelastungen auf den Flächen des Plangebietes und seiner unmittelbar angrenzenden Randstrukturen begutachtet und hinsichtlich ihrer Eignung auf faunistische Lebensraumfunktion artenschutzrechtlich geschützter Tierarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Als Ergebnis dieser gutachterlichen Abschätzung lässt sich folgendes festhalten: Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die vorhandenen Biotopstrukturen (Acker im Plangebiet, angrenzende wohnbauliche Nutzungen mit dazugehörigen Hausgartenbereichen) stellen allgemein bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.), der südlich angrenzende und nach Westen fortführende Weg (bspw. Nutzung durch Spaziergänger mit Hunden) und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.



Abbildung 3: Blick vom Siedlungsrand in nordwestliche Richtung auf das Plangebiet (November 2022).

Die im angrenzenden Siedlungsbereich gelegenen Gebäude und ggf. vorhandenen älteren Gehölzstrukturen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für <u>Fledermäuse</u> auf. Innerhalb des Plangebietes selbst (ausschließlich Ackerfläche) sind keine Strukturen mit einem Quartierpotenzial vorhanden. Die Fläche des Plangebietes könnte zu unterschiedlichen Jahreszeiten von verschiedenen Fledermausarten in Abhängigkeit von wechselnden Nahrungsressourcen ggf. als Teil-Nahrungshabitat genutzt werden. Besondere

Ausstattungen oder Gebietsausprägungen, die auf essentielle Teilhabitate für Fledermausarten schließen lassen, sind hier aufgrund der Habitatausstattung und geringen Größe des Plangebietes nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Nahrungshabitate ohne essentielle oder spezielle Funktionen fallen nicht unter das Verbot des besonderen Artenschutzes<sup>2</sup>.

Innerhalb des angrenzenden Siedlungsbereiches bestehen mit den Gebäudebeständen und Hausgärten grundsätzlich Strukturen, die als Nistplatzbereich (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche fungieren können. Auf der Fläche des Plangebietes selbst sind aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung, der fehlenden Saumstrukturen und der Lage unmittelbar am Siedlungsrand keine Niststandorte von Vogelarten der offenen Feldflur zu erwarten. Entsprechende Brutvorkommen könnten gegebenenfalls in der mittleren Umgebung des Plangebietes bestehen, wo geeignete Saum- oder Heckenstrukturen vorhanden sind und/oder ein ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen und sonstigen Störfaktoren wie dem an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich besteht. Das Plangebiet könnte zumindest ein Teil-Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Brutvögel darstellen.

Neben den oben aufgeführten potentiell vorkommenden Artgruppen konnten keine <u>weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen</u> (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/Habitatbedingungen festgestellt werden, die sich für ein Vorkommen oder für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

#### Fazit:

Im Ergebnis der o. a. Ortsbegehung und der gutachterlichen Abschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Plangebietes sind innerhalb des betrachteten Bereiches (das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld), neben europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse möglich. Für diese Artgruppen ist eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose (Relevanzprüfung) mit gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

# 2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose zur Vorhabensrealisierung (Relevanzprüfung)

## Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Der Planungsanlass zur Aufstellung der vorliegenden Einbeziehungssatzung ist, konkrete Bauabsichten für ein Wohngebäude auf einer derzeitig unbebauten und ackerbaulich genutzten Fläche nördlich der Straße "In den Kämpen" am Siedlungsrand von Hördinghausen zu ermöglichen. Durch die Umsetzung der Planung wird ein kleinerer Teil einer größeren Ackerfläche durch ein Wohngebäude inkl. dazugehöriger Hausgartenflächen ersetzt.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.), der südlich angrenzende und nach Westen fortführende Weg (bspw. Nutzung durch Spaziergänger

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

mit Hunden) und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben der direkt zu bebauenden Fläche könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen bereits in gewissem Maße vorbelastet. Die Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nur gering wirksam überschreiten, sodass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist daher nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird ein kleinerer Teil einer größeren Ackerfläche in Anspruch genommen und durch ein Wohngebäude mit dazugehörigem Hausgarten ersetzt. Die vorhandene Gebietskulisse im Umfeld des Plangebietes wird sich aufgrund der angrenzenden wohnbaulichen Nutzungen, der Lage und geringen Größe/Ausdehnung des Vorhabens nicht wirksam verändern. Durch die Überplanung der Ackerfläche innerhalb des Plangebietes dürfte allenfalls ein Bereich verloren gehen, der als potentielles Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse fungiert, die ihre Quartier- bzw. Niststandorte bzw. im Umfeld des Plangebietes haben könnten. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind für diese Artgruppen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten, sodass keine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten zu erwarten ist.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der geplanten wohnbaulichen Nutzung sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind <u>betriebsbedingt</u> dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension / ihrem Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Eine Betroffenheit von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, ist aufgrund fehlender bekannter Vorkommen sowie der Lage des Plangebietes im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen nicht anzunehmen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Störwirkungen ist daher nicht zu erwarten.

## 3 Zusammenfassung und Fazit

Das ca. 0,27 ha große Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Hördinghausen und stellt sich als Teilbereich einer größeren Ackerfläche nördlich der Straße "In den Kämpen" dar. Die derzeitige ackerbauliche Nutzung des Plangebietes soll durch ein Wohngebäude mit dazugehörigen Hausgartenflächen ersetzt werden.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet im Ergebnis einer erfolgten Ortsbegehung und gutachterlichen Ersteinschätzung kein besonderes Potenzial hinsichtlich Lebensraumfunktionen artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artgruppen auf. Das Vorhandensein von Niststandorten europäischer Vogelarten oder von Fledermaus-Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann in der Umgebung des Plangebietes zwar nicht ausgeschlossen werden, innerhalb des Plangebietes selbst ist jedoch lediglich eine Nutzung als Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung zu erwarten.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) und keine Strukturen/Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung bzw. Vorprüfung ist insgesamt festzuhalten, dass bei Umsetzung der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten ist. Die Durchführung spezieller Kartierungen oder eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ("Art-für-Art-Betrachtung") sind daher nicht erforderlich.